



**Benutzungsordnung**

**über die**

**Benutzung**

**des**

**Marktmobils**

**des**

**Marktes Bad Abbach**

**– Marktmobilbenutzungsordnung –**

**Vom: 01.02.2011**



## **Inhalt**

§ 1 Benutzerkreis .....	3
§ 2 Schriftliche Vereinbarung.....	3
§ 3 Einzelheiten der Benutzung.....	4
§ 4 Schäden .....	4
§ 5 Haftung.....	5
§ 6 Kündigung.....	5
§ 7 Benutzungsgebühr .....	6
§ 8 Inkrafttreten .....	6



**Benutzungsordnung für das Marktmobil**  
**– Marktmobilbenutzungsordnung –**  
**Vom: 01.02.2011**

Der Markt Bad Abbach erlässt für die Benutzung des Marktmobils folgende Benutzungsordnung:

**§ 1**

**Benutzerkreis**

- (1) Das Marktmobil (nachstehend als Kfz bezeichnet) wird den im Gemeindebereich ansässigen Vereinen, politischen Gruppierungen, Organisationen und Einrichtungen usw. (nachstehend Nutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke des Marktes Bad Abbach (nachstehend Gemeinde genannt) selbst benötigt wird.
- (3) Dabei gilt folgende Prioritätenliste:
1. Nutzung durch die Gemeinde (z. B. Verwaltung, politische Gremien der Gemeinde, Bauhof, Partnerschaftskomitee, kommunale Jugendarbeit),
  2. Nutzung für die Jugendarbeit durch die im Gemeindebereich ansässigen Vereine, Verbände, politischen Gruppierungen, Organisationen und Einrichtungen,
  3. Nutzung für die im Gemeindebereich ansässigen Vereine, Verbände, politischen Gruppierungen, Organisationen und Einrichtungen,

**§ 2**

**Schriftliche Vereinbarung**

- (1) Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (2) Der Abschluss der schriftlichen Vereinbarung ist durch die Vereine und Verbände nach Vorlage des aktuellen Veranstaltungs-, Turnier- bzw. Spielplans oder ähnlichen Nachweisen möglich.

### **§ 3**

#### **Einzelheiten der Benutzung**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung eines Fahrerbuches. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das Kfz in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (2) Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer auf. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Ebenfalls ist der Personalausweis vorzulegen. Hiervon werden Kopien angefertigt.
- (3) Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
- (4) Im Kfz ist das Rauchen verboten.
- (5) Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
- (6) Strafmandate und Ordnungswidrigkeiten (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
- (7) Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
- (8) Bei mehreren Nutzungen am Wochenende ist das Fahrzeug von den Nutzern an den nachfolgenden Nutzer gereinigt weiterzugeben. Die Nutzer haben die Übergabe des gereinigten Fahrzeuges zu bestätigen.
- (9) Bei der Reinigung des Busses ist zu beachten, dass die vorhandenen Werbeaufkleber nicht beschädigt werden; das Fahrzeug kann nicht in einer Waschanlage gereinigt werden, weiterhin ist der Einsatz von Dampfreinigern zu unterlassen.

### **§ 4**

#### **Schäden**

- (1) Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage sofort der Polizei und der Gemeinde zu melden.
- (2) Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.

- (3) Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles,
  - b) der Schadensort,
  - c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen KfZ, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag),
  - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges,
  - e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),
  - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde,
  - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt,
  - h) der Schadensumfang.

## **§ 5**

### **Haftung**

Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

- a) für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen,
  - b) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),
  - c) bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.),
- soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.

## **§ 6**

### **Kündigung**

Die Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- a) das Kfz für eine höherrangige Nutzung nach der Prioritätenliste in § 1 Abs. 3 benötigt wird,
- b) der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Benutzungsordnung verstößt,
- c) der Vertragsgegenstand defekt ist.

Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch die Gemeinde.

## § 7

### Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt **0,40 € pro gefahrenen Kilometer**.
- (2) Bei Benutzung des Kfz im Rahmen der Jugendarbeit der Vereine und Verbände beträgt die Benutzungsgebühr **0,20 € pro gefahrenen Kilometer**.
- (3) In den Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 und 2 sind die Treibstoffkosten enthalten. Falls während der Benutzung nachgetankt werden muss, sind die Belege der Gemeinde bei Rückgabe des Kfz vorzulegen. Die Treibstoffkosten werden auf die Benutzungsgebühren angerechnet.
- (3) Darüber hinaus wird bei Abschluss der Vereinbarung eine **Kaution** in Höhe von **20,00 €** erhoben, die nach einer bestimmungsgemäßen Benutzung wieder erstattet bzw. mit den Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 und 2 verrechnet wird. Falls das Fahrzeug verschmutzt zurückgegeben wurde, wird eine **Reinigungspauschale** von **20,00 €** erhoben.
- (4) Falls der Nutzer das Marktmobil trotz des Abschlusses einer Vereinbarung nicht nutzt, wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **20,00 €** erhoben, die mit der Kaution verrechnet wird.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Bad Abbach, den 01.02.2011

Markt Bad Abbach

.....

Ludwig Wachs

Erster Bürgermeister